

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1892.

Inhalt: Nr. 35. Gesetz, die Abänderung des Schlachtsteuertarifs vom 15. Mai 1867 betr. S. 93. — Nr. 36. Verordnung, die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer etc. in den Jahren 1892 und 1893 betr. S. 94. — Nr. 37. Gesetz, die Bewilligung fortlaufender Staatsbeihilfen an die Schulgemeinden betr. S. 95. — Nr. 38. Gesetz, einige Abänderungen des Gesetzes über die rechtlichste Einrichtung der Altersrentenbank und die Ausführung des Nachtragsgesetzes dazu. S. 97. — Nr. 39. Verordnung, die Ausführung der Altersrentenbank-Gesetze vom 2. Januar 1879 und vom 30. April 1892 betr. S. 101.

Nr. 35. Gesetz,

die Abänderung des Schlachtsteuertarifs vom 15. Mai 1867 betreffend;
vom 22. April 1892.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

haben eine Ermäßigung der Schlachtsteuer für Schweine für angemessen erachtet und verordnen demgemäß unter Abänderung der Bestimmungen unter A, Biffer 4 und unter C, c im Schlachtsteuertarife vom 15. Mai 1867 (G.- u. B.-Bl. S. 128) mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Vom 1. Juli 1892 ab beträgt die Schlachtsteuer für Schweine sowohl beim Pant- wie beim Hauschlachten 2. *ℳ* für das Stück und bleiben Schweine im Gewichte von nicht über 20 kg steuerfrei.

§ 2. Unser Finanz-Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Zu dessen Urkund haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 22. April 1892.



Albert.

Julius Hans von Thümmel.